

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 351/08 B

L 4 R 5075/07 (LSG Baden-Württemberg)
S 11 R 239/06 (SG Ulm)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Adalbert-Stifter-Straße 105, 70437 Stuttgart,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. Oktober 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e
und K a l t e n s t e i n
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg
vom 27. Juni 2008 Prozesskostenhilfe zu gewähren und Rechtsanwalt W. ,
Stuttgart, beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im
vorstehend bezeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 27.6.2008 hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Rente wegen Erwerbsminderung verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt und die Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beordnung von Rechtsanwalt W. , S. , beantragt.
- 3 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist abzulehnen.
- 4 Nach § 73a des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) iVm § 114 der Zivilprozessordnung (ZPO) kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier nicht der Fall. Die Nichtzulassungsbeschwerde erfüllt noch nicht einmal die insoweit erforderlichen formellen Voraussetzungen. Die Beschwerdebegründung vom 1.10.2008 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 5 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde - wie vorliegend - darauf gestützt dass Verfahrensmängel vorliegen, auf denen die angefochtene Entscheidung beruhen könne (*§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG*), müssen für die Bezeichnung der Verfahrensmängel (*§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG*) die die Verfahrensmängel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36*). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf diesen Mängeln beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung der Entscheidung besteht (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 14, 36*). Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann ein geltend gemachter Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 6 Zur Begründung des behaupteten Verfahrensmangels der Verletzung des rechtlichen Gehörs (*§ 62 SGG*) trägt der Kläger vor, er habe im Termin zur Erörterung des Sachverhalts am 25.1.2008 angegeben, aufgrund einer psychischen Erkrankung nicht in der Lage zu sein rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben; dennoch habe das LSG die Erklärung über sein Einver-



ständnis mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung nach § 124 Abs 2 SGG zu Protokoll genommen. Als Folge davon habe das LSG am 27.6.2008 ohne mündliche Verhandlung entschieden; "somit" sei er gehindert gewesen, weiter zu dem Krankheitsbild bzw zu den persönlichen Auswirkungen dieses Krankheitsbildes auf seine Person noch näher auszuführen. Er habe aber darauf vertrauen dürfen, dass ihm nach dem Hinweis des LSG, die Berufung habe keine Aussicht auf Erfolg, weiter die Möglichkeit eingeräumt werde, vorzutragen.

- 7 Selbst wenn der Kläger damit vortragen wollte, er sei am 25.1.2008 prozessunfähig in dem Sinne gewesen, dass es ihm an der Einsichtsfähigkeit hinsichtlich der rechtlichen Bedeutung der Erklärung des Einverständnisses mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung gefehlt habe, ergibt sich aus seinem Vorbringen nicht schlüssig, dass er "daran gehindert" gewesen sei, näher zu seinem Krankheitsbild auszuführen. Hierfür hätte ihm der Zeitraum zwischen dem 25.1.2008 (Termin zur Erörterung des Sachverhalts) und dem 27.6.2008 (Entscheidung des LSG ohne mündliche Verhandlung) - immerhin über fünf Monate - zur Verfügung gestanden. Damit legt der Kläger nicht dar, dass ihm das LSG die Möglichkeit abgeschnitten habe, sich rechtliches Gehör zu verschaffen. Durch das Protokoll wusste der Kläger jedenfalls, dass das LSG von seinem Einverständnis mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung ausging. Dass er während des Berufungsverfahrens insgesamt prozessunfähig gewesen sei, behauptet er nicht.
- 8 Soweit der Kläger die Verletzung der Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) rügt, behauptet er nicht, einen prozessordnungsgerechten Beweisantrag gestellt zu haben, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt sei. Er gibt lediglich an, mündlich als "Beweisantrag" geäußert zu haben, "sich für eine erneute Untersuchung zur Verfügung zu stellen". Damit hat er weder ein konkretes Beweismittel noch ein Beweisthema benannt, sodass es eigenem Vortrag zufolge bereits an grundlegenden Voraussetzungen für die Bezeichnung eines prozessordnungsgemäßen Beweisantrags (*vgl § 118 Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 403 ZPO <Bezeichnung der zu begutachtenden Punkte>*) fehlt. Allein die Tatsache, dass er in der Beschwerdebegründung von einem "Beweisantrag" ausgeht, genügt der Darlegungspflicht (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) nicht. Im Kern seines Vorbringens rügt der Kläger vielmehr, das LSG habe inhaltlich unzutreffend entschieden. Eine - vermeintlich - falsche Entscheidung des LSG eröffnet indes die Revisionsinstanz nicht (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*).
- 9 Liegen damit die Voraussetzungen für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe nicht vor, ist dem Kläger auch kein Rechtsanwalt beizuordnen.
- 10 Die Verwerfung der nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter.



- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)